

## **7.**

Bei Erwerb der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule in Bayern oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife an einer Berufsoberschule in Bayern durch andere Bewerber gemäß Art. 89 Abs. 2 Nr. 12 BayEUG in Verbindung mit den §§ 54 bis 56 der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) vom 10. März 1998 (KWMBI I S. 150) in der jeweils geltenden Fassung

### **7.1**

erfüllt die Leistungsvoraussetzungen, wer eine von dem nach Tz. 3.4.1 zuständigen Ministerialbeauftragten veranstaltete Prüfung bestanden hat.

### **7.2**

Zu dieser Prüfung wird zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 44 Abs. 2 und 3 FOBOSO und in der mündlichen Prüfung gemäß § 55 FOBOSO jeweils einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht und dabei keine schlechtere Note als 2 erhalten hat. Bei der Ausbildungsrichtung Gestaltung gilt Tz. 4.3.1 Satz 2 entsprechend.

### **7.3**

Für die Prüfung und die Leistungsbescheinigung gelten die Bestimmungen der Tz. 4.4 mit der Maßgabe entsprechend, dass bei der Meldung zur Prüfung kein Gutachten über die Gesamtpersönlichkeit vorzulegen ist.